

**GLASHAUS.Verein der Nutzer
der Brotfabrik e.V.**

Caligariplatz 1, 13086 Berlin

Steuernr.: 27/666/53390

Ust.Id-Nr.: DE 158076891

Vereinsregister : AR 11294 Nz

BROT FABRIK
KUNST IST LEBENSMITTEL

**Wir sind wegen der Förderung kultureller Zwecke als
gemeinnützig anerkannt.**

Zuwendungs- und Spendenbescheinigung

Bestätigung für das Finanzamt

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Sammelbestätigung

gilt bis 200,00 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen

GLASHAUS.Verein der Nutzer der Brotfabrik e.V.

ist wegen der Förderung kultureller Zwecke durch Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften I St-Nr.27/666/53390 vom 26.11.2018 als gemeinnützig anerkannt und nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaft I St-Nr. 666/53309 vom 26.11.2018 nach § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit. Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur für Förderung der Jugend- & Kulturarbeit verwendet wird.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Ihrem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** oder Ihrer **Buchungsbestätigung** (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

GLASHAUS.Verein der Nutzer der Brotfabrik e.V., Caligariplatz 1, 13086 Berlin, bestätigt, dass die Zuwendung/Spende nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff und satzungsgemäß für die Zwecke des GLASHAUS.Verein der Nutzer der Brotfabrik e.V. verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). (BMF vom 7.11.2013 – BStBl 2013 IS.1333)

Bitte helfen Sie uns, hohe Ausgaben für die Verwaltung der Spende zu vermeiden und ermöglichen Sie uns dadurch, Ihre Spende so wirkungsvoll wie möglich einzusetzen.